

BGer 1C_456/2019 vom 18. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_456_2019

FR: TF 1C_456/2019 du 18 septembre 2019

IT: TF 1C_456/2019 del 18 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Am 4. April 2017 entzog das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern A._____ den Führerausweis wegen charakterlicher Nichteignung auf unbestimmte Zeit. Am 24. September 2018 lenkte A._____ ungeachtet dieses Sicherungsentzuges einen Personenwagen, worauf das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt am 25. Februar 2019 eine Sperrfrist für die Wiedererlangung des Führerausweises von 12 Monaten anordnete.

Am 22. Mai 2019 trat die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern auf die Beschwerde von A._____ gegen diese Verfügung nicht ein mit der Begründung, sie entspreche den Formvorschriften von Art. 32 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht.

Mit Eingabe vom 8. September 2019 weist A._____ dieses Urteil der Rekurskommission vollumfänglich zurück.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer legt weder in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, noch inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Kosten sind ausnahmsweise keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.